OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607011/2/BMa/SNI

Datum:
Linz, 4. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__, vom 9. August 2024, GZ: VStV/924300772860/2024, betreffend einen Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. August 2024, GZ: VStV/924300772860/2024, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Strafverfügung vom 11. Juni 2024, mit welcher der Bf wegen einer Übertretung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit belangt wurde, sei laut Zustellnachweis am 24. Juli 2024 durch Hinterlegung bei der Postgeschäftsstelle zugestellt worden. Mit dieser Zustellung habe die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen begonnen und folglich mit Ablauf des 7. August 2024 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 8. August 2024 und somit nach Ende der Einspruchsfrist, bei der belangten Behörde eingebracht, weshalb der Einspruch als verspätet zurückzuweisen gewesen wäre.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 2. September 2024 Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, gemäß § 17 Abs. 3 ZustG würden Dokumente als nicht zugestellt gelten, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen habe können und die Zustellung werde an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an welchem das hinterlegte Dokument behoben werden könne. Zwar sei die Strafverfügung am 24. Juli 2024 bei der Postgeschäftsstelle hinterlegt worden, jedoch sei der Bf am 23. und 24. Juli 2024 im Ausland gewesen und er habe wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen können. Demnach sei das Dokument mit 25. Juli 2024 als zugestellt anzusehen und die Einspruchsfrist habe auch mit diesem Datum zu laufen begonnen. Die Einbringung des Einspruchs am 8. August 2024 sei somit innerhalb der Frist erfolgt.

I.3. Mit Schreiben vom 5. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen

werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG) und eine solche auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Strafverfügung vom 11. Juni 2024, GZ: VStV/924300772860/2024, in welcher dem Bf eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h und folglich eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 vorgeworfen wurde, ist dem Bf mittels RSb-Brief an dessen Adresse übermittelt worden. Da der Bf an der Abgabestelle nicht anwesend war, wurde die Strafverfügung bei der Postgeschäftsstelle C__ hinterlegt und am 23. Juli 2024 eine Verständigung in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt. Die Strafverfügung war sodann von 24. Juli 2024 bis 12. August 2024 bei der Postgeschäftsstelle abholbereit. Am 25. Juli 2024 wurde dieses Dokument vom Bf persönlich bei der Postgeschäftsstelle abgeholt.
Mit E-Mail vom 8. August 2024, 17:41 Uhr erhob der Bf Einspruch gegen die genannte Strafverfügung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere lässt sich dem im Akt einliegenden Rückschein zweifelsfrei entnehmen, dass die Strafverfügung mangels Anwesenheit des Bf an der Abgabestelle bei der Postgeschäftsstelle hinterlegt wurde und ab 24. Juli 2024 zur Abholung bereitstand, wobei der Bf diese am 25. Juli 2024 persönlich übernommen hatte. In seiner Beschwerde bestätigt der Bf selbst, dass die gegenständliche Strafverfügung am 24. Juli 2024 bei der genannten Postgeschäftsstelle hinterlegt wurde. Der Bf bestreitet lediglich den Beginn der Einspruchsfrist mit dem Vorbringen, von 23. bis 24. Juli 2024 ortsabwesend gewesen zu sein. Deshalb habe die Frist nach Ansicht des Bf erst mit 25. Juli 2024 zu laufen begonnen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Nach § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Laut § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 01.05.2017, rdb.at] Rz 3).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs macht ein von einem Postbediensteten ordnungsgemäß ausgestellter Rückschein über die Zustellung eines Poststückes durch Hinterlegung als öffentliche Urkunde Beweis über die Rechtswirksamkeit der Zustellung. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen. Eine stereotyp wiederholte, aber weder zeitlich konkretisierte noch in irgendeiner Weise belegte Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt hiefür nicht (z.B. VwGH 20.09.2000, 2000/03/0043; 27.09.1999, 99/17/0303; mwN).

Die Strafverfügung der belangten Behörde wurde gemäß § 17 Abs. 3 ZustG durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 24. Juli 2024 rechtswirksam zugestellt. In seiner Beschwerde brachte der Bf jedoch vor, sich von 23. bis 24. Juli 2024 im Ausland aufgehalten zu haben und somit ortsabwesend gewesen zu sein. Nähere Umstände, welche einen entsprechenden Auslandsaufenthalt belegen würden – beispielsweise Buchungsbestätigungen, Flugtickets, etc. – wurden vom Bf nicht vorgelegt. Am 25. Juli 2024 – somit einen Tag nach Beginn der Einspruchsfrist – wurde die Strafverfügung vom Bf persönlich übernommen. Demnach verkürzte sich die zweiwöchige Einspruchsfrist für den Bf um einen Tag und standen dem Bf anstelle von 14 Tagen nunmehr 13 Tage zur Einspruchserhebung offen.

Ob jemand vom Zustellvorgang "rechtzeitig" Kenntnis erlangt hat, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde etwa eine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittefrist bei einer Rückkehr vier Tage nach Beginn der Abholfrist verneint (vgl. VwGH 28.02.2007, 2006/13/0178, mwN). Liegt in einem solchen Fall zwischen dem Hinterlegungszeitpunkt und der Abholung ein Wochenende, ist kein

signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung, der am Tag der Hinterlegung selbst von der Hinterlegung erfährt und bedingt durch die Berufstätigkeit die Sendung einige Tage später behebt, erkennbar (vgl. hierzu VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107). Auch ging der VwGH im Fall eines "Wochenpendlers", der wegen seiner grundsätzlichen Abwesenheit von Montag bis Freitag von seinem Wohnort, an dem zugestellt worden sei, erst am Freitag von der zwei Tage zuvor am Mittwoch erfolgten Hinterlegung einer Strafverfügung Kenntnis erlangt habe und dem die Behebung erst am darauffolgenden Montag möglich gewesen sei, davon aus, dass dieser rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis nehmen habe können, weil ihm für die Erhebung seines Einspruches noch zehn Tage zur Verfügung gestanden hätten (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055; 30.08.2023, Ra 2023/10/0336).

Folglich ist es keinesfalls erforderlich, dass dem Empfänger in Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die „volle Frist“ für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss. Dies zeigt das Rechtsinstitut der Zustellung durch Hinterlegung deutlich auf, wonach auch in Fällen, in denen dem Empfänger die Abholung einer hinterlegten Sendung nachweislich am Tag der Hinterlegung nicht möglich war, dennoch dieser Tag als Zustelltag gilt. Dabei muss den Empfänger weder an der Vergeblichkeit der Zustellung als Voraussetzung für die Hinterlegung noch an der erst später möglichen Behebung ein Verschulden treffen (VwGH 26.11.1991, 91/14/0218).

Anhand der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist deutlich erkennbar, dass die kurzzeitige Abwesenheit des Bf, welche eine Verkürzung der 14-tägigen Einspruchsfrist um lediglich einen Tag zur Folge hatte, der Annahme eines regelmäßigen Aufenthaltes an der Abgabestelle nicht entgegensteht (siehe auch VwGH 26.11.1991, 91/14/0218). Nachdem der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise auch in seiner Entscheidung vom 27. September 1999, GZ: 99/17/0303 aussprach, dass im Falle der Behebung einer Sendung drei Tage nach erfolgter Hinterlegung kein Fall vorliegt, wonach wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt werden konnte, kann bei einer Abwesenheit, wie verfahrensgegenständlich, welche die Einspruchsfrist um lediglich einen Tag verkürzte, keinesfalls von einer Abwesenheit gesprochen werden, welche eine rechtzeitige Kenntnisnahme vom Zustellvorgang verhindern würde.

Nur der Vollständigkeit halber ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Bf seine behauptete Abwesenheit auch nicht weiter belegt hat und seine in der Beschwerde vorgebrachten Schilderungen nicht die notwendige Beweiskraft aufweisen, um die vom Postbediensteten am Rückschein ordnungsgemäß festgehaltene Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung zu entkräften. Jedoch wäre auch, wenn dem Bf der Beweis der behaupteten, zweitätigen Ortsabwesenheit gelungen wäre, diese Abwesenheit im Sinne der dargestellten Judikatur zu kurz, um eine nicht

rechtzeitige Kenntnisnahme des Dokuments festzustellen und somit die Rechtswirkung des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG auszulösen.

Da dem Bf eine ausreichende Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung von 13 Tagen zur Verfügung stand, der Bf den Einspruch erst mit E-Mail vom 8. August 2024 erstattete, die Einspruchsfrist jedoch bereits mit Ablauf des 7. August 2024 endete, war der Einspruch des Bf als verspätet zu erkennen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann